



STATUTEN VON MENSA ÖSTERREICH (2011)

§ 1: NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen 'MENSA ÖSTERREICH' und ist der einzige für das österreichische Bundesgebiet anerkannte Verein der internationalen Organisation 'MENSA'.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze österreichische Bundesgebiet.

§ 2: WESEN, POLITIK und ZWECK des VEREINES

- 1) 'MENSA ÖSTERREICH' ist eine Organisation zur Erkennung und Förderung menschlicher Intelligenz zum Nutzen der Menschheit und bietet seinen Mitgliedern ein anregendes, intellektuelles und gesellschaftliches Umfeld.
- 2) Die Aktivitäten von 'MENSA ÖSTERREICH' umfassen vor allem Gedankenaustausch durch Vorträge, Diskussionen, Publikationen, Spezialinteressensgruppen und lokale, regionale, nationale und internationale Treffen sowie die Förderung von Kontakten.
- 3) 'MENSA ÖSTERREICH' kann als Organisation zu keinem Thema eine Meinung als die ihre offiziell vertreten und nimmt zu keinem Thema offiziell Stellung. Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern können ihre Meinung als Mitglieder oder als Gruppe von Mitgliedern äußern, wenn diese Meinung nicht als offizielle Meinung von MENSA aufgefasst werden kann.
- 4) 'MENSA ÖSTERREICH' ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 3: MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Veranstaltungen jeglicher Art
 - b) Herausgabe von periodischen oder fallweisen Publikationen
- 2) Materielle Mittel:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Freiwillige Spenden
 - c) Sonstige Einnahmen (z.B. Inserate in der Vereinszeitung)

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft in 'MENSA ÖSTERREICH' steht jenen Personen offen, die in einem kontrollierten Intelligenztest ein Ergebnis im Bereich der oberen 2 % der Gesamtbevölkerung erreichen. Keine andere Qualifikation oder Disqualifikation darf für die erstmalige Aufnahme zur Anwendung gelangen.
- 2) Bedingungen für die Mitgliedschaft:
 - a. Ansuchen um Aufnahme an den Vorstand mit der Vorlage der Qualifikation laut Abs. 1.
 - b. Annahme der Statuten von 'MENSA ÖSTERREICH' und der Verfassung von 'MENSA INTERNATIONAL', die schriftlich oder per E-Mail angefordert oder im öffentlichen Teil der Homepage von Mensa Österreich eingesehen werden können.
 - c. Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Adresse und angegebenen persönlichen Daten im gedruckten MENSA-Mitgliederverzeichnis beziehungsweise auf der Homepage im geschützten nicht öffentlichen Bereich.
 - d. Bezahlung des vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages bis spätestens 31. März des laufenden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Beitritt.
 - e. Bei Meinungsverschiedenheiten in und mit MENSA aus dem Vereinsverhältnis muss zuerst jede Möglichkeit einer internen Regelung gesucht werden, bevor externe Stellen angerufen werden können.



- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
- 4) Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Freiwilliger Austritt durch eingeschriebenen Brief beziehungsweise durch Mitteilung per E-Mail an die Mitgliederverwaltung.
 - b. Durch Ausschluss: Der Vorstand hat das Recht, diesen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der Statuten oder bei Setzung einer ungesetzlichen Handlung gegen MENSÄ ÖSTERREICH unter Berücksichtigung von § 14 auszusprechen. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Aufforderung ist ebenfalls ein Ausschlussgrund (Verletzung § 4/2d). In diesem Fall kommt § 14 nicht zur Anwendung.
 - c. Ehemalige Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch (§ 16/3).
- 5) Gastmitgliedschaft: Jedes ordentliche Mitglied von 'MENSÄ INTERNÄTIONÄL', welches nicht Mitglied von 'MENSÄ ÖSTERREICH' ist, kann die Gastmitgliedschaft erwerben. Ein Gastmitglied verfügt über alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds von 'MENSÄ ÖSTERREICH' mit Ausnahme des aktiven und des passiven Wahlrechts. Gastmitglieder werden daher in einer eigenen Kategorie im Anschluss an die Liste aller ordentlichen Mitglieder von 'MENSÄ ÖSTERREICH' geführt.
 - a. Bedingungen für die Mitgliedschaft:
 - Ansuchen um Aufnahme an den Vorstand mit der Vorlage der Bestätigung einer aufrechten Mitgliedschaft bei 'MENSÄ'
 - Annahme der Statuten von 'MENSÄ ÖSTERREICH'
 - Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Adresse und angegebenen persönlichen Daten im Mitgliederverzeichnis von 'MENSÄ ÖSTERREICH'
 - Bezahlung des vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrages für Gastmitgliedschaften bis spätestens 31. März des laufenden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Beitritt.
 - b. Bei Meinungsverschiedenheiten in und mit 'MENSÄ ÖSTERREICH' aus dem Vereinsverhältnis muss zuerst jede Möglichkeit einer internen Regelung gesucht werden, bevor externe Stellen angerufen werden können.
 - c. Die Gastmitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
 - d. Beendigung der Gastmitgliedschaft: Freiwillig durch Mitteilung an die Mitgliederverwaltung oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

§ 5: EHRENMITGLIEDSCHAFT

Jedes ordentliche Mitglied kann jedes ordentliche Mitglied zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen. Im Vorschlag ist eine Begründung anzugeben. Der Vorstand beruft eine Kommission, die nach Prüfung eine Empfehlung verabschiedet. Der Vorstand entscheidet und legt die Entscheidung der Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vor. Mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden ist die Freistellung von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Ehrenmitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Ehrenmitglieds.

§ 6: ORGANE des VEREINES

- 1) Die Generalversammlung
 - 2) Der Vorstand
 - 3) Die Lokalsekretariate
 - 4) Die Verantwortlichen für die Rechnungsprüfung
 - 5) Das Schiedsgericht
 - 6) Die Selektionsstelle
- Ämterkumulierung soll so weit wie möglich vermieden werden.



§ 7: REFERENDUM

Ein Referendum bedeutet eine schriftliche Abstimmung oder ein E-Mail-Votum durch die Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Referendum gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der eingelangten Stimmen es bejahen. Ein Referendum wird nur dann durchgeführt, wenn es von Vorstand oder Generalversammlung als notwendig erachtet wird (Ausnahme § 8/4a und § 16/1).

§ 8: Die GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die Generalversammlung wird einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Eine zusätzliche Generalversammlung muss auf Antrag von 10 % der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für die Führung der Geschäfte als notwendig erachtet, einberufen werden.
- 2) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung muss schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder als Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift an alle Mitglieder ergehen. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens einen Monat vorher im Besitz des Vorstandes sein.
- 3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Verantwortlichen für die Rechnungsprüfung über den Rechnungsabschluss. Falls diese von der GV nicht genehmigt werden, müssen sie zu einem Referendum gehen.
 - b. Entgegennahme allfälliger weiterer Berichte gemäß der Tagesordnung.
 - c. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
 - d. Wahl von zwei für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Personen.
 - e. Wahl des Vorstandes in Einzelabstimmung über jede kandidierende Person. Die Generalversammlung kann auch eine Briefwahl oder eine Kombination bestehend aus Briefwahl und direkter persönlicher Wahl durch auf der GV anwesende Mitglieder festlegen.
 - f. Berufung einer Person für den Ehrenvorsitz (§ 11/10) auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der GV anwesenden Mitgliedern.
 - g. Berufung einer Vertrauensperson auf Vorschlag des Vorstandes oder von wenigstens zehn bei der GV anwesenden Mitgliedern.

§ 9: Die LOKALGRUPPEN

Über Belange der Lokalgruppen (Gründung, Auflösung) entscheidet der Vorstand.

§ 10: Das Lokalsekretariat

- 1) vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Lokalgruppe.
- 2) repräsentiert die Lokalgruppe gegenüber den ortsansässigen Medien.
- 3) sorgt für die Programmgestaltung und koordiniert die Aktivitäten der Lokalgruppe.
- 4) berichtet einmal jährlich der Generalversammlung, wenn die Tagesordnung dies vorsieht.



§ 11: Der VORSTAND

- 1) Der Vorstand ist das lenkende und verwaltende Organ und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann seine Aufgaben in Referate unterteilen.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, beschließt die Richtlinien für die Referate und ernennt die entsprechenden Verantwortlichen und deren Stellvertretung
- 3) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, die die folgenden Aufgaben/Funktionen wahrnehmen:
 - a. Vorstandsleitung
 - b. Generalsekretariat/Schriftführung
 - c. Budgetierung/Finanzen
- 4) Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Nationalen Repräsentanten. Dessen Aufgabe ist die Vertretung von 'MENSA ÖSTERREICH' in den Gremien von MENSA INTERNATIONAL.
- 5) Die Vorstandsleitung beruft den Vorstand zumindest dreimal jährlich ein. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder zumindest 14 Tage vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben wurden.
- 6) Die Vorstandsleitung kann in dringenden Fällen auch Entscheidungen per Mail initiieren. Wünsche für Mailentscheidungen können von jedem ordentlichen Mitglied an die Vorstandsleitung gesandt werden. Die Vorstandsleitung entscheidet hinsichtlich der Dringlichkeit. Kommt die Vorstandsleitung zur Ansicht, dass Dringlichkeit gegeben ist, so ist der Antrag per Mail an alle Vorstandsmitglieder zu senden, als Abstimmungszeitraum ist mindestens eine Woche vorzusehen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb der Antwortzeit mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben werden. Liegt keine Dringlichkeit vor, kommt dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten normalen Vorstandssitzung.
- 7) Die Vorstandsleitung leitet sowohl die Generalversammlung als auch die Vorstandsbesprechungen und vertritt dem Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Bei Gefahr im Verzug ist die Vorstandsleitung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Organe fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung in der nächsten Vorstandssitzung.
- 8) Das Generalsekretariat ist für die Koordination aller vereinsinternen Aktivitäten und Erfordernisse zuständig. Dies betrifft insbesondere auch die ordnungsgemäße und überprüfbare Durchführung aller Wahlen und Referenden.
- 9) Das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung zuständig und hat den Vorstand regelmäßig, zumindest im Rahmen der Vorstandssitzungen, über die finanzielle Lage zu informieren, säumige Mitglieder zu mahnen und spätestens im November das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung eine Person für den Ehrenvorsitz vorzuschlagen, die 'MENSA ÖSTERREICH' in der Öffentlichkeit repräsentieren soll. Dies ist eine Ehrenfunktion und endet, sobald ein anderes Mitglied damit betraut wird bzw. durch den Verlust der Mitgliedschaft
- 11) Der Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung die Berufung einer Vertrauensperson vorzuschlagen, deren Aufgabe es ist, Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern an den Vorstand von 'MENSA ÖSTERREICH' weiterzuleiten beziehungsweise in Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten zu suchen. Die Funktionsperiode endet, sobald ein anderes Mitglied mit der Aufgabe betraut wird bzw. durch Verlust der Mitgliedschaft.



- 12) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder regelmäßig eine bundeseinheitliche Publikation erhalten und, soweit wie möglich, auch die Publikationen von MENSIA INTERNATIONAL. Die entsprechenden Redaktionsverantwortlichen werden vom Vorstand ernannt.
- 13) Vorstandsleitung, Generalsekretariat und Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen sind jeweils gemeinsam mit einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied für alle Vereinsgeschäfte zeichnungs-berechtigt.
- 14) Gegenüber Behörden und MENSIA INTERNATIONAL ist die Vorstandsleitung auch allein zeichnungs-berechtigt, in allen finanziellen Angelegenheiten und im Schriftverkehr mit Geldinstituten ist das Vorstandsmitglied für Budgetierung und Finanzen allein zeichnungs-berechtigt.

§ 12: RECHNUNGSPRÜFUNG

- 1) Jährlich werden zwei von der GV gewählte Mitglieder mit der Rechnungsprüfung betraut. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur nächsten GV. Sie dürfen keine andere Funktion im Vorstand ausüben. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Ihre Aufgabe liegt in der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13: WAHLEN

- 1) Jedes Mitglied hat aktives Wahlrecht, und jedes in Österreich lebende Mitglied hat passives Wahlrecht, sofern es länger als ein Jahr Mitglied von 'MENSIA ÖSTERREICH' ist.
- 2) Die Wahl für das Lokalgruppensekretariat erfolgt nur bei Vorliegen von mehr als einer Bewerbung durch die Mitglieder der jeweiligen Lokalgruppe, andernfalls wird das Lokalsekretariat vom Vorstand ernannt. Die Funktionsperiode des Lokalsekretariats endet, sobald ein anderes Mitglied durch Wahl oder Ernennung mit dieser Aufgabe betraut wurde oder durch Auflösung der Lokalgruppe.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren unmittelbar vor olympischen Sommerspielen.
- 4) Der freiwillige Rücktritt von einer gewählten Funktion ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand anzuzeigen und wird mit Kenntnisnahme durch den Vorstand gültig. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet den freiwilligen Rücktritt von allen Funktionen.
- 5) Vakanzen in gewählten Funktionen können vom Vorstand mit wählbaren Mitgliedern besetzt werden.

§ 14: Das SCHIEDSGERICHT

- 1) 'MENSIA ÖSTERREICH' hat das Recht, über Mitglieder, die den Interessen von MENSIA zuwiderlaufende Handlungen setzen, Sanktionen in Form von Rüge oder von Entzug der Mitgliedschaft zu verhängen. Solche Sanktionen dürfen erst nach fairer und objektiver Anhörung durch das Schiedsgericht erfolgen.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 3) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Es wird derart gebildet, dass zumindest ein Streitteil den Vorstand zur Einberufung eines Schiedsgerichts auffordert und dem Vorstand zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht. Innerhalb von vier Wochen fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, innerhalb von weiteren vier Wochen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft zu machen.



- 4) Innerhalb von vier Wochen nach Nominierung der Mitglieder des Schiedsgerichts fordert der Vorstand diese auf, innerhalb von weiteren vier Wochen mit einfacher Mehrheit ein fünftes Mitglied zur Schiedsgerichtsleitung zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt innerhalb der Frist nur eine Streitpartei einen Kandidaten für die Schiedsgerichtsleitung, so gilt dieses Mitglied als gewählt. Benennt keine der beiden Streitparteien einen Kandidaten für die Schiedsgerichtsleitung, so wird das Schiedsgerichtsverfahren vom Vorstand eingestellt.
- 5) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder von Mensa Österreich sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Der Beschluss muss innerhalb von einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit Begründung an die Streitparteien ergehen. Er wird zeitgleich dem Vorstand zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Durchführung übermittelt.
- 7) Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides wegen Verletzung des Rechts auf eine faire und ausgewogene Anhörung an die Generalversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zugeleitet werden. Der Vorstand setzt den Streitfall auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§ 15: Die SELEKTIONSSTELLE

Die Selektionsstelle wird zur Aufnahme neuer Mitglieder vom Vorstand eingerichtet und vom Generalsekretariat geleitet. Für die Beratung steht eine psychologische Fachkraft zur Verfügung, die die Einhaltung der Testbestimmungen überwacht. Um österreichweit Testmöglichkeiten anbieten zu können, ist ein Proctorsystem einzurichten.

§ 16: STATUTENÄNDERUNG und AUFLÖSUNG des VEREINES

- 1) Die Statuten können nur nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Genehmigung durch ein anschließendes Referendum geändert werden.
- 2) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer dazu speziell einberufenen GV die anwesenden Mitglieder den Antrag auf Auflösung mit 3/4 Mehrheit zu einem Referendum stellen, bei dem dann 2/3 aller abgegebenen Stimmen für die Auflösung sind.
- 3) Im Falle der Auflösung hat der Vorstand nach Abwicklung aller notwendigen Aktionen und Befriedigung aller Gläubiger das restliche Vereinsvermögen einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zu übergeben, die ähnliche Vereinsziele in ihren Statuten aufweist.